

GZ.: BMI-VA1900/0080-III/3/2012

Wien, am 14. Juni 2012

An alle

Sicherheitsdirektionen und
Bundespolizeidirektionen

Per Email

Mag. Robert Gartner
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263622
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Waffengesetz 1996;
Hier: Waffenpässe für Jäger

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die bisherigen Ausführungen im sog. Waffenrechts-Runderlass hinsichtlich der Ausstellung von Waffenpässen an Jäger zusammengefasst und klarstellend präzisiert:

Inhaber gültiger Jagdkarten begründen Anträge auf Ausstellung von Waffenpässen damit, dass sie Schusswaffen der Kategorie B, insb. Faustfeuerwaffen und halbautomatische Schusswaffen, für die Ausübung der Jagd benötigen.

Auf die Ausstellung eines Waffenpasses besteht ein Rechtsanspruch, wenn – neben den sonstigen Voraussetzungen – ein Bedarf am Führen einer Schusswaffe der Kategorie B glaubhaft gemacht werden kann (§ 22 Abs. 2 WaffG).

Jäger werden einen Bedarf gem. § 22 Abs. 2 WaffG dann glaubhaft machen können, wenn sie die Jagd zumindest zeitweise tatsächlich ausüben und dafür (auch) Schusswaffen der Kategorie B für eine zweckmäßige Ausübung benötigen. In diesen Fällen ist es auch nach Ansicht des VwGH entscheidend, dass die Schusswaffen der Kategorie B für die Ausübung der Jagd benötigt werden, eine spezifische Gefahrenabwehr ist nicht erforderlich.

Es empfiehlt sich daher, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, den Antragsteller aufzufordern, eine Bestätigung des zuständigen Landesjagdverbandes beizubringen, wonach der Antragsteller die Schusswaffen der Kategorie B aufgrund ihrer Vorteile für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd benötigt.

Die neun Landesjagdverbände stellen diese Bestätigungen an nachstehende Personengruppen bei Vorliegen der unten stehenden Voraussetzungen aus:

1. Jagdpächter

dem Landesjagdverband vorzulegen: Jagdpachtvertrag, oder Jagdgesellschaftsvertrag;
fakultativ kann vorgelegt werden: Abschussliste des gepachteten Reviers, woraus Schwarzwildvorkommen ersichtlich ist.

2. Jagdschutzorgane

Vorzulegen: Ausweis für den Dienst als beeidete Wache;
fakultativ kann vorgelegt werden: Abschussliste des Reviers (Aufsichtsbereiches), woraus Schwarzwildvorkommen ersichtlich ist.

3. Ständiger Jagdgast, Abschussnehmer, (oft sogenannter „Ausgeher“, „stiller Teilhaber“)

Jedenfalls vorzulegen ist: schriftlicher Jagderlaubnisschein oder schriftlicher Abschussvertrag oder schriftliche Abschussvereinbarung und dazu jedenfalls Abschussliste (Abschussbestätigung) des betreffenden Reviers. Aus der vorgelegten Abschussliste (Abschussbestätigung) muss zumindest ein Abschuss von Schalenwild durch den Antragsteller ersichtlich sein: Schwarzwild oder anderes Schalenwild wie Rehwild, Rotwild, Gamswild, Muffelwild, Damwild, Sikawild bzw. Steinwild.

Aus der Bestätigung des jeweiligen Landesjagdverbandes, wonach der Antragsteller die Schusswaffen der Kategorie B aufgrund ihrer Vorteile für eine zweckmäßige Ausübung der Jagd benötigt, ist ersichtlich, aufgrund welcher tatsächlichen Voraussetzungen ein Bedarf durch den Landesjagdverband angenommen wurde. Die Landesjagdverbände stellen die ihrer Entscheidung zugrunde gelegten und in der Bestätigung angeführten Unterlagen auf Verlangen (auch) der Waffenbehörde zur Verfügung.

Nach ho. Rechtsansicht wird im Regelfall bei Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung des Landesjagdverbandes ein Bedarf angenommen werden können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang weiters, dass ein jagdlicher Bedarf auch dann gegeben sein kann, wenn in dem Bundesland, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, die Verwendung von Schusswaffen der Kat. B zur Jagdausübung verboten ist. Vielfach sind nämlich (Jahres)Jagdkarten, deren Geltungsbereich grundsätzlich auf das Bundesland beschränkt ist, die Voraussetzung zur Erlangung einer Gastjagdkarte in einem anderen

Bundesland (siehe u.a. das Kärntner oder auch das Salzburger JagdG). Daher kann ein Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG im Hinblick auf eine Jagdausübung in einem anderen Bundesland gegeben sein, wobei der Bedarf in Bezug auf die Jagdausübung in diesem (anderen) Bundesland glaubhaft gemacht werden muss.

Überdies wird ausgeführt, dass behördliche Beschränkungen im Waffenpass, wie etwa eine Führensbeschränkung auf die Tätigkeit als Hundeführer oder auf die Durchführung von Nachsuchen auf Schwarzwild keine Anwendungsfälle des § 21 Abs. 4 WaffG sind und vom Wortlaut des WaffG nicht gedeckt sind.

Abschließend wird angemerkt, dass in Jagdgesetzen wie etwa im NÖ Jagdgesetz bei bestellten und beeideten Jagdaufsichtsorganen die rechtliche Möglichkeit des Tragens von Faustfeuerwaffen für den Jagdschutz normiert ist. Sofern bereits im Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Waffenpasses etwa durch Vorlage eines Dienstausweises die Funktion als Jagdaufsichtsorgan nachgewiesen wird, erscheint die (zusätzliche/gesonderte) Vorlage einer Bestätigung des Landesjagdverbandes nicht erforderlich.

Der gegenständliche Erlass wird in das Informationsschreiben „Waffenrecht-Runderlass“ (zu § 22 WaffG) aufgenommen und in der Anlage zur Verfügung gestellt.

Zusatz für die Sicherheitsdirektionen:


Es wird ersucht, den gegenständlichen Erlass samt Gesamterlass an die nachgeordneten Behörden weiter zu mailen.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	PsKBREQY9pEK5RzMkRqAnZOFYfg2z5F8fKx+LlIh2SSLKXBGT6nm/E9++KH2FYurJxzj2CHN/Tmgd94r3G2i chaZdqJQlcsqFACqy3agqCONtZG/cKDQTNhUJu/684Jia7/TlSmwrP6J7cXCY6coTjsBunSYKk6J77xhoxy NnNBf2cr3kg036pht2JNUnLoL4EgEtqEY3LhBwm311NHqTv7ws4jfVBUGomQC7zE8PYYz8S/5iMBopy+4hP7 OGsUUS+MPRGtOpb1B2tOAJYksbnhSB7v0I2RAtZykkYL3lbq06qL5jBm+8avjePmNx6iiBRDxS9sBJ20MhMd YKuPvQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-14T13:22:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	